

Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR)

**beim Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Rohrfernleitungskataster

Positionspapier zu einem bundesweiten Leitungskataster

Erarbeitet von der

AfR - Arbeitsgruppe „Rohrfernleitungskataster“,

März 2009

AfR-01

Der Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) ist ein nach § 9 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung in Berlin eingerichtet.

Anmerkung:

Dieser Bericht wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen Verfasser und Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber Verfasser und / oder Auftraggeber gemacht werden.

Dieser Bericht darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Auftraggeber und Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

Inhaltsverzeichnis

1. Situation
2. Ziel und Zweck eines bundesweiten Kataster
3. Vor- und Nachteile dieses Katasters
4. Welche Rohrfernleitungen werden erfasst?
5. Inhalte (Daten), Datenformate
6. Wer führt das Kataster?
7. Zugriff, Datensicherheit
8. Vorschlag der Arbeitsgruppe

Literatur

1. Situation

Als eine Konsequenz aus dem Schadensereignis in Köln-Worringen am 17.03.08 wurde in NRW als dem betroffenen Bundesland die Absicht eines Pipeline-Katasters verfolgt. Damit soll ein „behördeninternes Instrument [erstellt werden], mit dem eine Verbesserung der Überwachung und Zulassung, eine Vereinheitlichung der Erfassung und eine Transparenz über vorhandene Rohrfernleitungen erreicht werden soll. Weitere wesentliche Ziele sind die Darstellung der Zuständigkeiten für die Rohrfernleitungen sowie das Aufzeigen der Wechselwirkung mit Industrieanlagen, Wohnbebauungen und anderen Schutzobjekten.“ [1]

Auf seiner 7. Sitzung am 11.11.08 hat sich der Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) mit dem Schadensereignis und daraus resultierenden möglichen Konsequenzen befasst. Dabei wurde auch die Möglichkeit eines Rohrfernleitungskatasters insbesondere als bundesweit verankertes Instrument diskutiert. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bat dazu den AfR um ein fachliches Positionspapier zu einem bundesweiten Leitungskataster. Zur Behandlung dieses Themas wurde eine Arbeitsgruppe mit folgenden Aufgaben gegründet:

- Diskussion von Ziel und Zweck,
- Vor- und Nachteile eines bundesweiten Leitungskatasters,
- Vorschläge für
 - o Inhalte (welche Daten?),
 - o Erhebungsverfahren,
 - o Ausdehnung der Erhebung (wer liefert alles?) etc.

Die Arbeitsgruppe hat am 05.12.08 sowie am 19.03.09 getagt.

2. Ziel und Zweck eines bundesweiten Kataster

Die Arbeitsgruppe diskutierte den möglichen Zweck eines bundesweiten Rohrfernleitungskatasters. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass aus den in Abschnitt 7 dieses Berichts angegebenen Gründen ein solches Kataster nicht zum Schutz

gegen Eingriffe Dritter genutzt werden kann. Damit käme als möglicher Zweck nur eine Nutzung zur mittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. bei behördlichen Verfahren) und eine Erleichterung von behördlichem Handeln in Frage.

3. Vor- und Nachteile dieses Katasters

Unter Zugrundelegung der Nutzung zur mittelbaren Gefahrenabwehr wurden die folgenden Vor- und Nachteile eines Rohrfernleitungskatasters identifiziert.

Vorteile:

- Bessere Auskunftsfähigkeit der Behörden gegenüber anfragenden Stellen oder Personen
- Interne Prozessoptimierung bei Behörden
- Information der zuständigen Stellen ohne Versendung von Unterlagen möglich
- Bessere Aktualisierung der vorhandenen Daten und Unterlagen, Behörden und/oder Betreiber können ihre Daten aktiv aktualisieren
- Die Lage der Rohrfernleitung könnte besser in die Bauleitplanung einfließen

Nachteile:

- Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht verwendbar, da Überwachungsbehörden dafür nicht zuständig sind und z. B. die Feuerwehr anhand Gefahrenlage vor Ort entscheidet (sicherheitsrelevante Daten zu den Anlagen liegen bei den Kreisleitstellen / Feuerwehren und bei sonstigen für Gefahrenabwehr zuständigen Behörden / Polizeidienststellen in Form des „Alarm- und Gefahrenabwehrplanes“ vor)
- Datenabgleich mit Katastern aus anderen Rechtsbereichen (z. B. zum Schutz von gefährdeter Infrastruktur oder zur Katastrophenschutzplanung) erforderlich
- Bei Leitungsbündeln ist eine Zuordnung eines Schadens zu einer Leitung nicht ohne weiteres möglich, Maßnahmen vor Ort und mögliche Gefahrenquellen sind zwischen Betreiber und z. B. Feuerwehr zu klären
- Insbesondere Lagedaten können nur mit einer Unsicherheit geliefert werden

- Lagedaten liegen in absoluten Daten oder alternativ in relativen Daten vor, die nicht in Übereinstimmung zu bringen sind
- Datensicherheit wegen Auskunftspflicht gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) und durch möglichen unautorisierten Zugriff (z. B. Hacker, Weitergabe der Zugangsdaten) problematisch
- Gefahr der Missinterpretation vorhandener Daten durch einfachen Zugriff von nichtfachkundigen Personen
- Verlagerung der behördeninternen Abstimmung auf Betreiber (falls Betreiber Daten liefern muss), damit zusätzliche Belastung der Betreiber.

4. Welche Rohrfernleitungen werden erfasst?

Zur Nutzung zur mittelbaren Gefahrenabwehr müssten nicht nur Rohrfernleitungen, sondern alle Fernleitungen (Strom, Erdgas, Feldleitungen, Wasser, Abwasser, ...) erfasst werden, um umfassend informiert zu sein, da auch von diesen Fernleitungen Gefährdungen insbesondere unter dem Aspekt der Wechselwirkung ausgehen können.

Von der Rohrfernleitungsverordnung erfasste Rohrfernleitungen bilden nur einen Auszug aus dem Spektrum aller Rohrfernleitungen, insbesondere wegen der eingeschränkten Stoffauswahl und der Längen- und Durchmesserbeschränkungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb würden nicht alle Rohrfernleitungen von einem auf die Rohrfernleitungsverordnung gestütztem Rohrfernleitungskataster erfasst.

5. Inhalte (Daten), Datenformate

In einem bundesweiten Rohrfernleitungskataster müsste ein einheitlicher Aufbau sowie eine einheitliche Datenstruktur festgelegt sein. Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen können bestimmte betrieblich sensible Daten, die für ein Rohrfernleitungskataster interessant sein könnten, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor einer Klärung des Zwecks eines Rohrfernleitungskatasters können keine erforderlichen oder sinnvollen Daten vorgeschlagen werden.

Insbesondere die Genauigkeit der Daten über Lage und Tiefenlage von Rohrfernleitungen bedürfen einer abschließenden Festlegung, da zum einen unterschiedliche Vermessungssysteme bestehen und zum anderen Eintragungen in Karten auf Grund der maßstäblichen Verkleinerung nur ungenau sein können („Wie breit ist der Strich auf der Karte?“).

Datenformate bedürfen einer intensiven Abstimmung zwischen der katasterführenden Stelle und den Einspeisern der Daten, insbesondere bezüglich einer Datenschnittstelle zur automatisierten Einspeisung.

Ein bundesweites Rohrfernleitungskataster müsste mit Katastern aus anderen Rechtsbereichen (z. B. zum Schutz von gefährdeter Infrastruktur oder zur Katastrophenschutzplanung) abgestimmt werden.

6. Wer führt das Kataster?

Sofern ein Rohrfernleitungskataster eingerichtet werden soll, schlägt die Arbeitsgruppe ein bundeseinheitliches Rohrfernleitungskataster vor, um einheitliche Datenformate und Schnittstellen sicherzustellen sowie Schnittstellenproblematiken an Ländergrenzen zu vermeiden. Für ein bundesweites Rohrfernleitungskataster wäre dann die Einigung zwischen Bund und Ländern auf eine katasterführende Stelle erforderlich. Dabei sind auch Kostenaspekte (z. B. für die Programmierung und den Betrieb einer Datenbank) zu berücksichtigen.

Außerdem ist eine Einigung erforderlich, wer die Daten einspeisen soll. In Frage kämen

- der Betreiber, der nur Zugriff auf seine Rohrfernleitung haben dürfte,
- die zuständigen Behörden, von denen unter dem beabsichtigten Zweck viele Zugriff haben müssten, oder

- von den Ländern beauftragte Dienstleister.

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wer die Verantwortung für die Richtigkeit der eingespeisten Daten verbunden mit entsprechender Haftung übernimmt.

7. Zugriff, Datensicherheit

Die Klärung der Zugriffsrechte und der Datensicherheit ist von essentieller Bedeutung. Auch unter dem Gesichtspunkt terroristischer Angriffe dürfen sensible Daten nicht öffentlich werden, z. B. über Zugriffe nach dem UIG. Dies wurde für das Rohrfernleitungskataster in NRW durch ein Gutachten des Landes geklärt. Danach kann eine Auskunft nach dem UIG nicht verwehrt werden [2]. Die Möglichkeit eines lesenden Zugriffs gem. UIG ist insbesondere unter dem Aspekt betrieblich sensibler Daten bei den erforderlichen Daten zu berücksichtigen.

Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen darf ein lesender oder schreibender Zugriff auf nicht eigene Daten nicht möglich sein.

Mindestens in der Phase der Erstellung ist zu klären, wie bei verschiedenen Stellen bzw. Behörden vorhandene Daten, die in unterschiedlichen Formaten vorliegen können, abgeglichen werden.

8. Vorschlag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, zuerst politisch die Aufgabe eines Rohrfernleitungskatasters festzulegen und daran anschließend die Diskussion über Einzelheiten erneut zu führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegen aus Sicht der Mehrheit der Arbeitsgruppe die Risiken und der Aufwand den Nutzen für die Behörden.

Literatur

- [1] Schreiben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an Rohrfernleitungsbetreiber in NRW, 24.10.08
- [2] Gutachten der Kanzlei Heinemann und Partner im Auftrag des MULV NRW, Stand 17.03.2009, zurzeit noch nicht freigegeben

Mitglieder der AfR - Arbeitsgruppe „Rohrfernleitungskataster“

Dr.-Ing. Hermann Dinkler	VdTÜV, Berlin
Prof. Dr. Robert Holländer	Universität Leipzig, Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement (per Korrespondenz)
Dipl.-Ing. Gerhard Hußenöder	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Bonn
Dipl.-Ing. Dirk Jedziny	Infracor GmbH, Marl
Dipl.-Ing. Christoph Ketteler	WINGAS GmbH, Kassel
Prof. u. Dir. Dipl.-Ing. Horst Pohle	Umweltbundesamt, Dessau (per Korrespondenz)
Dipl.-Ing. Sabine Sievers (Vorsitz)	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Krefeld
Dipl.-Ing. Klaus Söntgerath	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, Clausthal-Zellerfeld

Geschäftsstelle des Ausschusses für Rohrfernleitungen

in der

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Unter den Eichen 44-46

D - 12203 Berlin

Telefon: +49 30 8104-3986

<http://www.afr.bam.de>
